



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. in offtgedachter der Evangelicorum letztern Gegen-Eklärung dem Vorgeben nach, befinden sollten.

Die Deputati Evangelicorum aber bat ten um deren Communication, weil der Punkten viele wären, und sie nicht alles im Gedächtnis sofort behalten könnten. Allein der Gesandte CRANIUS weigerte solches, vorgebend, er hätte es nur vor sich pro memoria also aufgesetzt. Nachdem aber die Deputaci nicht nachließen, sondern auf die Communication eifrig drungen, so dictirre endlich Cranius, solche Con-

tradictions-Punkten, dem Straßburgischen Deputato in die Feder. Wie das Protocollosum cum Adjuncto sub N. I.

1646.
Sept.

& II. zeiget; und ist zugleich aus jenem zu ersehen, was bei solcher Gelegenheit sonst vor Reden von den Kaiserlichen Gesandten geführt worden: Desgleichen ist sub N. III. befndlich, was vor eine Information die Catholici, den Kaiserlichen Gesandten, zu Behauptung derer in dem Scripto Evangelicorum befndlich seyn sollender Contradictionen, exhibiert haben.

N. I.

Protocollo über die von den Kaiserlichen verlangte Deputation der Evangelischen Gesandtschaften, die beydeseitigen Erklärungen in punto Gravaminum betreffend. Actum Osnabrück den 22. Sept. 1646.

N. I.
Protocollo
die Deputa-
tion der Ev-
angelischen an
die Kaiserli-
chen in pun-
to Gravami-
num betref-
fend.

Den 22. Septembris haben die Kaiserlichen Herren Plenipotentiarii zu Osnabrück denen von den Evangelischen Ständen zu ihnen Deputirten proponet: Es wüsten die Evangelischen sich zu erinnern, was sie ihnen jüngsthin für weitere Vorschläge in punto Gravaminum ausgeantwortet, darüber sie sich mit den Catholischen bezredet, welche sich dahin erklärt, wie daß sie sich auf solche Schrift nicht einlassen könnten, weiln lauter Extremitäten, viel neues auch Contrarietäten und Contradictiones darinnen begriffen, insonderheit auch der Kaiserlichen Herren Plenipotentiarien gehaltene Ordnung negligirt, und aber allzu beschwehrlich, wann siets andere Ordnungen, daraus nichts dann Confusiones entstünden, fürgenommen wird. Ad speciem zu gehen, könnten die Catholischen sich des Geistlichen Vorbehals nicht begeben. Die Mediat-Stifter in perpetuum nicht zurück lassen; auch der Visitation, Correction und dergleichen Jurium auf denselben, vielweniger der Geistlichen Jurisdiction, außerhalb deren von ihnen Catholischen fürgeschlagenen Fällen, ich verzeihen. Zu Summa sie könnten auch mit der letztern von ihnen, den Herren Kaiserlichen, nomine Catholicorum ausgeantworteter Eklärung, nicht zu frieden seyn, sondern wolten bei ihrer den 22. Junii ausgestellter Declaration verbsteiben, dakey zugleich etliche, und zwar in die 13. Contradictiones, so in der Evangelischen letztern Eklärung enthalten seyn sollen, obiter erzehlet, und darauf begeht, die Evangelischen solten sich eines andern und zwar ohne Schrifft Wechseln, nach der Ordnung der Herren Kaiserlichen legitimis gehanen Vorschlags erklären, als mit welchen die Catholischen quoad ordinem zu frieden, und solche approbirten, nicht aber quoad materialia, quo respectu sie sich nochmals auf die vom 22. Junii ertheilte Eklärung referirt haben wolten, mit angehängtem Erinnern und Begehrn, weiln der Jammer in Deutschland so groß, und das Wasser fast männiglich ins Maul gienge, so wolten die Evangelischen sich ad moderationaria consilia bewegen lassen, damit man mit Lieb und Einigkeit zu billigmäßiger Composition gelangen möge.

Auf welches die Deputati præmissis præmittendis obiter vermeldet, daß bis keine zum Frieden dienliche Consilia, wann man auch von deme, was vorgeschlagen worden, wieder zurück weichen wolte, auf solche Weiß ruina & dissolutio Imperii nothwendig folgen müsse, wol tens aber ad referendum Evangelicis und zu weitern Nachdenken und Deliberation gestellet seyn lassen.

Dritter Theil.

VII

N. II.